

**ÖsterreichischesHebammenGremium**

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728110

email: [kanzlei@hebammen.at](mailto:kanzlei@hebammen.at)

**Bundeskanzleramt**

Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**z.Hd. Frau Dr. Elisabeth Dujmovits**

Via E-Mail  
[elisabeth.dujmovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.dujmovits@bka.gv.at)

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

Wien, am 6. Mai 2014

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014

Sehr geehrte Frau Dr. Dujmovits!

Das Österreichische Hebammengremium bestätigt den Erhalt des am 25. März 2014 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden soll.

**1.** Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich begrüßt und unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem die Amtsverschwiegenheit abgeschafft, demgegenüber eine Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Information zur Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns, der Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und der allgemeinen zugänglichen Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinen Interesse geschaffen werden sollen.

**2.** Im Hinblick darauf, dass das Österreichische Hebammengremium neben Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (zum Beispiel erstatten von Berichten, Gutachten und

Vorschläge in allen Fragen des Hebammenwesens [§ 40 Abs. 2 Z 7 Hebammengesetz]) auch behördliche Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen hat (§ 40 Abs. 2a Z 1 Hebammengesetz), ist das Österreichisches Hebammengremium von der beabsichtigten Abschaffung der Amtsverschwiegenheit einerseits wie auch der Normierung einer Informationsverpflichtung andererseits unmittelbar betroffen.

Das Österreichische Hebammengremium betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, in weiterer Folge im Hebammengesetz klarzustellen, welche vom Österreichischen Hebammengremium erteilten allgemeinen Informationen hinkünftig der beabsichtigten Informationsverpflichtung unterliegen soll.

Betreffend die Wahrnehmung von behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wird wohl Art. 22a Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG (in der Fassung der nunmehr beabsichtigten Verfassungsnovelle) jedenfalls ausschließlich heranzuziehen sein, wonach die gesetzlichen beruflichen Vertretungen - zu denen selbstredend auch das Österreichische Hebammengremium zählt - nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet sind, Zugang zu Informationen zu gewähren.

**3.** Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Welskop

Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at))